



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Rüstlöschfahrzeug mit Allradantrieb 2000

Taktische Bezeichnung: RLFA 2000

Ausführung lt. ÖBFV-RL FA 19

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1:

M-2-9-2000-10/1500//40/250-1 (Seilwinde, Stromerzeuger, Lichtmast, Hydraulisches Rettungsgerät) bis
S-2-9-2000-10/3000//40/250-1 (Seilwinde, Stromerzeuger, Lichtmast, Hydraulisches Rettungsgerät)

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 19, genehmigt in der 261. Präsidialsitzung am 20.04.1999 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 19, genehmigt in der 261. Präsidialsitzung am 20.04.1999 mit folgenden Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen:

Einleitung:

Für die eingebaute Feuerlöschpumpe gilt ÖNORM EN 1028, Teil 1.

3. DEFINITIONEN

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

$h \geq 220 \text{ mm}$

3.9 Verschränkungsfähigkeit

$c \geq 200 \text{ mm}$

3.12 Bedienstand

Einbaupumpe:	Geräteraum 7
Wasserwerfer:	Fahrzeugdach oder mobil
Seilwinde:	Fahrersitz oder mobil
Stromerzeuger:	Geräteraum 2 oder 7
Lichtmast:	Geräteraum 2, 4 oder 7
Hydraulisches Rettungsgerät:	Geräteraum 1
Verkehrsleiteinrichtung:	Fahrersitz

5. ANFORDERUNGEN

5.1.1.7 Bereifung

Das Fahrzeug ist mit Reifen für den Ganzjahresbetrieb (M + S Reifen) auszurüsten. Das Anlegen von Schneeketten an allen Rädern muss möglich sein.

5.2.1.3.1 Allgemeines

Die max. zulässige Motorleistung beträgt 295 Kw:

Fachabteilung 7B - Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehriinspektorat,
8010 Graz, Paulustorgasse 4, Tel.: (0316) 877-3510, Fax: (0316) 877-4183, e-mail: fa7b@stmk.gv.at
www.katastrophenschutz.steiermark.at

5.2.1.4 Nebenabtrieb

Es ist ein doppelter Nebenabtrieb zu verwenden, der den Leistungs- und Drehmomentbedarf für mind. 4 Stunden Dauerbetrieb bei höchstmöglicher Leistung der Pumpe (Nebenabtrieb 1) und bei zulässiger Höchstzugkraft der Seilwinde (Nebenabtrieb 2) übertragen kann.

5.2.1.6 Bremsen

Die Feststellbremse muss auf alle 4 Räder wirken.

Es ist eine Vorrichtung vorzusehen, mit der der Betriebsdruck der Bremsanlage (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) dauernd aufrecht erhalten werden kann. Die Ausführung ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

5.2.3.3 Batterien

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischer Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat jedenfalls nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen.

8. FEST EINGebaUTE AUSTRÜSTUNG:

zu 8.1 der ÖBFV-RL FA 19 „Einbaupumpe“

Die Sicherheits- und Leistungsanforderungen müssen ÖNORM EN 1846-3 entsprechen.

Heckseitig ist eine kombinierte Normal- und Hochdruckpumpe nach ÖNORM EN 1028-1 der Type FPN 10-1500//FPH 40-250 bis Type FPN 10-3000//FPH 40-250 vorzusehen.

Es ist eine fix eingebaute Einrichtung für Löschmittelzusatz vorzusehen, mit welcher Zusatzmittel aus Kanistern in dosierbaren Mengen derart beigemischt werden kann, dass ein Verspritzen mit dem Schaum-Wasserwerfer am Fahrzeugdach möglich ist.

Am Fahrzeugheck ist ein Sauganschlusskupplung Storz D vorzusehen. Die Bedienelemente für Löschmittelzusatz sind gegen unbeabsichtigte Betätigung gesondert zu sichern.

9. **BELADUNG:**

zu 9.1.3.2 der ÖBFV-RL FA 19 „Rettungsgeräte“:

Zur Pflichtbeladung zählt:
1 Stk. Rettungswanne (Korbtrage)

zu 9.1.8.5 der ÖBFV-RL FA 19 „Auspump- und Entlüftungsgeräte“:

Es ist Alternative 2 zu wählen:
Druckbelüfter